

Beitragsordnung Gesundheitswirtschaft Hannover e.V.

§ 1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich gemäß §2 Absatz (7) unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Staffelung der Beiträge berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen von beitragserheblichen Voraussetzungen dem Vorstand innerhalb des Geschäftsjahres mitzuteilen, in dem die Änderungen eingetreten sind, spätestens jedoch bis Vollendung des Januars des folgenden Geschäftsjahres. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge ist nicht davon abhängig, dass die Mitglieder der vorgenannten Verpflichtung nachkommen.

(3) Im Einzelfall kann der Vorstand unter der Maßgabe der ökonomischen Leistungsfähigkeit einen abweichenden Betrag vereinbaren.

(4) Ab der Vereinsgründung gelten für Mitglieder folgende Beitragssätze:

Natürliche Personen	250,- €
Juristische Personen bis zu 49 Vollkräften/Mitarbeitern	500,- €
Juristische Personen von 50 bis zu 249 Vollkräften/Mitarbeitern	1.500,- €
Juristische Personen ab 250 Vollkräften/Mitarbeitern	2.500,- €
Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)	mind. 1000,- €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Der Beitrag unterliegt der Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz. Für Mitglieder, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, verstehen sich die Beitragssätze als Bruttobeträge.

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Voraus bis zum 15. Januar zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 23.06.2011 am 23.06.2011 in Kraft getreten und in der Mitgliederversammlung vom 28.08.2013 geändert worden.